

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 17. Feber 1984

31. Stück

- 70.** Kundmachung: Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich
- 71.** Abänderung der Artikel 34 und 55 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, beschlossen von der 26. Weltgesundheitsversammlung in Genf
- 72.** Vereinbarung zur Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

**70. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 30. Jänner 1984 betreffend den Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1975 und 603/1981 wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesmi-

nister für Verkehr der Republik Österreich: Genehmigungen für Versuche gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Zustimmung zur Beförderung gewisser Stoffe der Klassen 6.1 (IV a) und 8 (V) in Tankfahrzeugen vom 16. Juli 1976 und 11. März 1977, BGBl. Nr. 250/1977, wurde mit Note des Bundesministers für Verkehr der Republik Österreich vom 17. November 1982 widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Verkehrsministers des Königreiches Belgien vom 23. November 1983 bestätigt und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Lausecker

**71.**

**Abänderung der Artikel 34 und 55 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation \*), beschlossen von der 26. Weltgesundheitsversammlung am 22. Mai 1973 in Genf**

(Übersetzung)

**Article 34**

The Director-General shall prepare and submit to the Board the financial statements and budget estimates of the Organization.

**Article 55**

The Director-General shall prepare and submit to the Board the budget estimates of the Organization. The Board shall consider and submit to the Health Assembly such budget estimates, together with any recommendations the Board may deem advisable.

Die Abänderung ist gemäß Art. 73 der Satzung am 3. Feber 1977 in Kraft getreten.

**Artikel 34**

Der Generaldirektor bereitet Finanzberichte und Budgetvoranschläge der Organisation vor und unterbreitet sie dem Rat.

**Artikel 55**

Der Generaldirektor bereitet den Budgetvoranschlag der Organisation vor und unterbreitet ihn dem Rat. Der Rat prüft den Budgetvoranschlag und legt ihn, zusammen mit allen Empfehlungen, die der Rat für zweckmäßig hält, der Gesundheitsversammlung vor.

Sinowatz

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 96/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 27/1961 und 467/1975

## 72.

**Vereinbarung zur Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben \*)**

DER BOTSCHAFTER  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, den 22. 3. 1983

Wien, am 25. März 1983

Herr Bundesminister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 b. am Inn in Oberaudorf-Ebbs“

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Noebel m. p.**

An den  
Bundesminister für  
Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Dr. Willibald Pahr  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Zl. 22.25.27.2/5-IV.2/83

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 22. März 1983 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„ich beehre mich, ... (es folgt der weitere Text der Note der Bundesrepublik Deutschland) ... gegeben sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Pahr m. p.**

An den  
Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland  
Metternichgasse 3  
1030 Wien

Die vorstehende Vereinbarung ist nach Abgabe der darin vorgesehenen Mitteilungen am 6. Dezember 1983 in Kraft getreten.

**Sinowatz**

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 339/1970 in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 383/1971, 427/1973, 493/1977, 88/1978 und 463/1981